



ZsL Jakobstraße 22 50678 Köln

An den Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
z.Hd. Herrn Arnold (Ref. I 1)
Postfach 10 11 43

40 002 Düsseldorf

ZENTRUM FÜR SELBSTBESTIMMTES LEBEN

BERATUNGSSTELLE FÜR
BEHINDERTE
JAKOBSTRASSE 22
50678 KÖLN
Tel. 0221/ 32 22 90
FAX 0221/ 32 14 69



30.11.1995

Stellungnahme des "Zentrums für selbstbestimmtes Leben" Köln für die öffentliche Anhörung zum Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PfG NW am 14. Dezember 1995 im Landtag

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Champignon,
sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung am 14. Dezember 1995 und für die
Möglichkeit, vorab schriftlich zum Entwurf des Landespflegegesetz Nordrhein-
Westfalen Stellung nehmen zu können.

Da wir über den Landesverband NRW der "Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben
Deutschland" e.V. Mitglied im Landesbehindertenrat Nordrhein-Westfalen (LBR) sind
und der LBR zu den einzelnen Fragen von Ihnen eine Stellungnahme zugesandt hat,
die wir unterstützen, möchte ich die für uns wesentlichsten Bereiche hervorheben und
mich gleichzeitig darauf beschränken.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0									
PE									
SE									
AS									

Bürozeiten: Mo-Do 9.00-16.00 Uhr, Fr 9.00-14.00 Uhr
Träger: „Selbstbestimmt Leben“ Behinderter Köln e.V.
Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft (Bz. 370 205 00), Kontonr. 70 19 600
Mitglied in ISL und im DPVV

Wie schon im Namen unserer Beratungsstelle und dessen Trägervereines als auch im Namen unsres Landesverbandes deutlich wird, ist es unser Ziel, für Rahmenbedingungen einzutreten, die es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

In allen Einrichtungen und Vereinen der Interessenvertretungen "Selbstbestimmt Leben" behinderter Menschen sowohl auf kommunaler und Landesebene, als auch bundesweit und weltweit werden diese Organisationen von Menschen mit Behinderungen aufgebaut und geleitet. Sie alle beweisen tagtäglich, daß eine selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen möglich ist und daß es nicht ausschließlich eine Frage des "Behindertseins" ist, sondern eine Frage von Rahmenbedingungen und ob uns Menschen mit Behinderungen Hilfsstrukturen bereitgestellt werden, die uns eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen. Es ist damit auch eine Frage von Bürgerrechten, Gleichberechtigung und Menschenwürde.

Auch die Landesregierung NW betont immer wieder das Recht behinderter Menschen auf eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Lebensführung. Darüber freuen wir uns! Sie muß sich daher bei der Bewertung des Gesetzentwurfes zum Landespflegegesetzes NW dieser sozialpolitischen Zielsetzung stellen und darf sich nicht lediglich auf die Verpflichtungen, die sich aus der Pflegeversicherung ergeben, zurückziehen.

Wie ich bereits im Januar bei der Anhörung zur Lebenssituation behinderter Menschen in Nordrhein Westfalen dargelegt habe, gehören zu den Stützpfählern eines Unterstützungssystemes für Menschen mit Behinderungen

- Assistenzangebote, welche behinderungsbedingte Probleme bei der Bewältigung des täglichen Lebens ausgleichen können und die von den AssistenznehmerInnen (Behinderten) selbst gestaltet werden können (hier hat sich besonders das "Arbeitgebermodell" bewährt)

und

- unabhängige, ganzheitliche Beratungsangebote, welche möglichst nach dem Konzept des "Peer Support" (Behinderte unterstützen Behinderte) arbeiten und die in den verschiedenen Lebensphasen Hilfestellung und Begleitung bieten.

Beides ist leider nicht im Landespflegegesetz vorgesehen.

Der beschriebene Themenkomplex wird in den von Ihnen gestellten Fragen A 1, A 10, A 13, B 3 und D 6 berührt, zu denen ich unter dem Gesichtspunkt des "Selbstbestimmten Lebens" behinderter Menschen im folgenden Stellung nehme.

Zu A 1:

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfes orientiert sich an den Vorgaben des SGB XI. Gemäß § 1 des PfG NW soll sich lediglich die **Angebotsstruktur** an den **Bedürfnissen der Betroffenen orientieren**. Individuelle Gestaltungsspielräume der Betroffenen sind, ebenso wie im SGB XI, nicht vorgesehen. Im Vergleich zum SGB XI sind zwar wenigstens die Seniorenvertretungen und die Vertretungen der Behinderten und chronisch Kranken bei der Umsetzung der Angebotsstruktur neben vielen anderen beteiligt, dies kann jedoch in keinem Fall individuelle Rechte der Betroffenen auf die Gestaltung der Hilfen ausgleichen oder gar ersetzen. Daher ist die Zielsetzung nur sehr eingeschränkt zu bejahen.

Zu A 10 und A 13:

Aufgrund der Tatsache, daß die individuellen Gestaltungsspielräume der pflegebedürftigen Menschen im Entwurf des Landespflegegesetz nicht vorgesehen sind, wird das Gesetz sicherlich vor allem jüngeren pflegebedürftigen Menschen nicht gerecht werden können.

Zu B 3

Das Engagement des Landes zur Weiterentwicklung der komplementären Dienste ist grundsätzlich positiv zu beurteilen. Sie bieten die Möglichkeit, Mängel des SGB XI aufzufangen und bieten die Chance, Rahmenbedingungen zur Förderung der selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sind die komplementären Dienste jedoch nicht ausreichend angesprochen. So ist hier unbedingt die Erhaltung und Weiterentwicklung des Modells der persönlichen Assistenz und insbesondere des "Arbeitgebermodells" vorzusehen.

Zu D 6

Wie bereits genannt, gehören unabhängige, ganzheitliche Beratungsangebote, die ausschließlich im Sinne der Betroffene beraten, zu den Stützpfählen eines Hilfeangebotes zur Förderung einer selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen. Insofern sind Beratungs- und Vermittlungsstellen unbedingt notwendig. Sie sollten einen breiteren Raum im Landespflegegesetz einnehmen und Kriterien erfüllen wie Unabhängigkeit - d.h. ausschließlich im Sinne der Betroffenen beraten können, Ganzheitlichkeit - das bedeutet das sowohl Sachfragen als auch psychosoziale Probleme in den Beratungsprozeß einbezogen werden und sie sollten weitgehend nach dem Konzept des "Peer Support" Beratung anbieten. Darüberhinaus sollte den Beratungs- und Vermittlungsstellen die Funktion einer Beschwerdestelle zukommen.

Mit freundlichen Grüßen



Friedhelm Ochel